Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 10152.) Verordnung, betreffend die Bestimmung von Hinterlegungsstellen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 27. Dezember 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Gemäßheit des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrags vom 2. März 1887 auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Einziger Artikel.

Für die Hinterlegung von Geld, von Werthpapieren auf Inhaber, von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, und von Kostbarkeiten wird die Zuständigkeit

der Regierung in Cassel auf die Fürstlich Waldeck-Pyrmontischen Amtsgerichtsbezirke Arolsen, Corbach und Niederwildungen,

der Regierung in Hannover auf den Fürstlich Waldeck-Pyrmontischen Amtsgerichtsbezirk Pyrmont

ausgedehnt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 27. Dezember 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Januar 1900.

(Nr. 10153.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1899, betreffend die Beilegung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit.

Auf Ihren Bericht vom 16. d. M. will Ich den bestehenden, landespolizeilich genehmigten Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, welche in Preußen ihren Sitz haben, mit Einschluß der in Liquidation befindlichen, hiermit die Rechte juristischer Personen verleihen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 27. Dezember 1899.

Wilhelm.

Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. Frhr. v. Rheinbaben.

An
die Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten,
der Justiz, für Handel und Gewerbe und des Innern.

(Nr. 10154.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 29. Dezember 1899.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Mornshausen

am 1. Februar 1900 beginnen soll.

Berlin, den 29. Dezember 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 19. April 1899, betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Ibbenbüren über Brochterbeck, Tecklenburg, Lengerich und Versmold nach Gütersloh mit einer Abzweigung von Brochterbeck nach dem Dortmund-Ems-Kanal (Teutoburger Waldeisenbahn) durch die Teutoburger Waldeisenbahn-Gesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 50 S. 361, ausgegeben am 15. Dezember 1899 (zu vergl. die Bekanntmachung Jahrgang 1899 S. 658 Nr. 1);
2. das am 6. November 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Gilgenau im Kreise Osterode durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 50 S. 679, ausgegeben am 14. Dezember 1899;
3. das am 8. November 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Neukirch Höhe im Kreise Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 50 S. 434, ausgegeben am 16. Dezember 1899;
4. das Allerhöchste Privilegium vom 14. November 1899 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Berliner Stadtsynode im Betrage von acht Millionen Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 51 S. 524, ausgegeben am 22. Dezember 1899.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste [illegible] vom [illegible], betreffend [illegible] durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu [illegible] Nr. 50 S. [illegible], ausgegeben am 13. Dezember 1889 [illegible];
2. das am 8. November 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die [illegible]genossenschaft [illegible] im Kreise [illegible] durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 50 S. [illegible], ausgegeben am 14. Dezember 1889;
3. das am 8. November 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die [illegible]genossenschaft zu [illegible] im Kreis Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 50 S. 434, ausgegeben am 16. Dezember 1889;
4. das Allerhöchste Privilegium vom 14. November 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der [illegible] im Betrage von [illegible] Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 51 S. [illegible], ausgegeben am 22. Dezember 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.